

S a t z u n g

zur Umstellung von Gemeindefestsetzungen auf den Euro

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach beschließt in seiner Sitzung am 13.11.2001 mit Beschlussnummer 115 / 23 / 2001 folgende Satzungen

1. Hauptsatzung vom 8.3.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3, vom März 1994)
2. Polizeiverordnung vom 12.4.1994 (zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42, vom 7.5.1997)
3. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Tiefenbach vom 8.3.94, geändert am 10.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46, vom 3.9.1997)
4. Vergütungssteuersatzung vom 10.10.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24, vom 9.11.1994)
5. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 16.6.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21, vom 3.8.1995)

aufgrund

des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.4.1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1999 (SächsGVBl. S. 345),

der §§ 1, 9 und 47 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 30.7.1991 (SächsGVBl. S. 291),

des § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.4.1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1999 (SächsGVBl. S. 545),

der §§ 2, 21 und 22 des Gesetzes über Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 2.7.1991 (SächsGVBl. S. 227) und

der §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.6.1993 (SächsGVBl. S. 502),

wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

- 1) Im § 8, Abs. 2, Nr. 1 wird der Betrag 25.000 DM auf 12.500 € geändert.
- 2) Im § 8, Abs. 2, Nr. 2, 7 und 9 wird der Betrag 5.000 DM auf 2.500 € geändert.
- 3) Im § 8, Abs. 2, Nr. 4 wird der Betrag 3.000 DM auf 1.500 € geändert.
- 4) Im § 8, Abs. 2, Nr. 5, 6 und 8 wird der Betrag 2.000 DM auf 1.000 € geändert.

§ 2 Änderung der Polizeiverordnung

Im § 29, Abs. 2 wird der Betrag 5 DM auf 3 € und der Betrag 1.000 DM auf 500 € geändert.

§ 3 Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Tiefenbach

- 1) Im § 1 werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt geändert:

- Gemeindeführer	50 € / Monat
- Stellvertreter	25 € / Monat
- Hauptgerätewart	25 € / Monat
- Ortswehrleiter	30 € / Monat
- Stellvertreter	15 € / Monat
- Gerätewart	15 € / Monat
- Jugendwart	15 € / Monat

- 2) Im § 2 werden die Vergütungen an die Mitglieder wie folgt geändert:

- Feuerwehrmann im Einsatz	5 € / Einsatz
- Feuerwehrmann als Reserve im Stützpunkt, nach Anordnung des Wehrleiters	3 € / Einsatz
- Kostenpflichtige Hilfeleistungen	5 € / Stunde

- 3) Im § 3 werden die Prämien wie folgt geändert:

- nach 10-jährigem Dienst	50 €
- nach 25-jährigem Dienst	125 €
- nach 40-jährigem Dienst	200 €

§ 4 Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer

- 1) Im § 3 Abs. 1 a wird der Betrag 80 DM auf 40 € geändert.
- 2) Im § 3 Abs. 1 b und c wird der Betrag 20 DM auf 10 € geändert.
- 3) Im § 4 Abs. 2 wird der Betrag 3 DM auf 1,50 € geändert.

§ 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- 1) Das Kostenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 wird neu gefasst und als Anlage dieser Satzung beigelegt.
- 2) Im § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag 5 DM auf 3 € und der Betrag 50.000 DM auf 25.000 € geändert.
- 3) Der § 7 erhält folgende neue Fassung:
Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG
Bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung findet § 25 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft

Tiefenbach, den 14. November 2001

Z i l l
Bürgermeister